



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	09.12.2025	ÖFFENTLICH	11

Beratungsgegenstand

Kreditermächtigung – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die finanzielle Situation der Gemeinde Altheim gestaltet sich durch die finanziellen Belastungen, unter anderem durch den bereits umgesetzten barrierefreien Umbau der Bushaltestelle, der Sanierung der Ortskanalisation sowie durch vom Gemeinderat beschlossene Grunderwerbe herausfordernd. Um unsere Zahlungsverpflichtungen auch in Zukunft erfüllen zu können, sollte die Verwaltung in die Lage versetzt werden Kredite auch kurzfristig aufzunehmen um nicht auf einen teuren Kontokorrentkredit zurückgreifen zu müssen.

Um die ordnungsgemäße Abwicklung geplanter Investitionsmaßnahmen sowie die Sicherstellung eines geordneten Kassenmittelbedarfs zu gewährleisten, soll der Gemeinderat die Verwaltung deshalb ermächtigen die Kreditermächtigungen gemäß den Haushaltssatzungen in Anspruch nehmen zu können. Die Ermächtigung soll der Verwaltung ermöglichen, flexibel auf Liquiditätserfordernisse und Investitionszeitpunkte zu reagieren, ohne für jede Kreditaufnahme eine gesonderte Beschlussfassung im Gemeinderat einholen zu müssen.

Die Kreditaufnahmen sollen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Einholung wirtschaftlicher und marktgerechter Angebote erfolgen. Der Gemeinderat wird dann bei Kreditaufnahme in einer der nachfolgenden Sitzungen informiert.

Aktuell hat die Gemeinde Altheim keine Kredite aufgenommen. Ein Kontokorrentkredit wird aktuell nicht in Anspruch genommen, ist für den „Notfall“ jedoch eingerichtet.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierungswirkungen ergeben sich aus der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, Kredite bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung aufzunehmen.

Die Verwaltung wird verpflichtet, den Gemeinderat über erfolgte Kreditaufnahmen zeitnah zu informieren.

Befangenheit*

-

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzugeben oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

-